

1.2012 Stand am 1. Januar 2012

Änderungen auf 1. Januar 2012 bei Beiträgen und Leistungen

Übersicht

	Randziffern
Beiträge	1-4
Leistungen der AHV	5
Leistungen der IV	6-7
Auskünfte und weitere Informationen	8-9

Beiträge

1 **Beiträge der Selbstständigerwerbenden**

Neu melden die Steuerbehörden das Nettoeinkommen, d.h. das Einkommen, von dem die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgezogen wurden. Zur Bestimmung des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens rechnen die Ausgleichskassen das gemeldete Einkommen auf 100 % auf. Dazu verwenden sie eine spezifische Formel, mit der die gültigen Beitragssätze berücksichtigt werden können. So wird jenseits der sinkenden Skala das gemeldete Einkommen unter Berücksichtigung des derzeitigen Beitragssatzes von 9,7 % als ein 90,3%-Einkommen betrachtet, das auf 100 % aufzurechnen ist.

Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Beitragsskala (5,223%) erhoben werden, wenn das Einkommen unter dem untersten Wert der sinkenden Beitragsskala liegt.

2 **Beiträge der Nichterwerbstätigen**

Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag. Er wird somit über die heutige Grenze von 10 300 Franken hinaus, die einem Vermögen von 4 Millionen Franken entspricht, erhöht und erreicht bei einem Vermögen von 8,3 Millionen Franken (inkl. kapitalisiertes Renteneinkommen) die neue Obergrenze von 23 750 Franken.

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens 950 Franken (d.h. den doppelten Mindestbeitrag) pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt auch, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) erreicht hat.

Nichterwerbstätige Studierende schulden nur noch bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, den Mindestbeitrag. Danach gelten für sie die ordentlichen Regeln für Nichterwerbstätige (Beitragsbemessung auf Vermögen und Renteneinkommen).

Vorzeitig pensionierte Nichterwerbstätige bleiben ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 58. Altersjahr vollenden, bei der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen. Diese Ausgleichskasse ist auch zuständig für den Beitragsbezug der nichterwerbstätigen Ehegatten.

3 **Globallöhne**

Globallöhne kommen nur noch für mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft zur Anwendung.

4 Beiträge der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

Neu schulden Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber die Beiträge nicht mehr wie Selbständigerwerbende, sondern wie Arbeitgeber (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), d.h. zu einem Satz von 10,3 % (AHV/IV/EO). Die sinkende Skala ist nicht mehr anwendbar. Hinzu kommen noch Verwaltungskostenbeiträge.

Leistungen der AHV

5 Betreuungsgutschriften

Einer versicherten Person können Betreuungsgutschriften neu nicht nur angerechnet werden, wenn sie eine pflegebedürftige verwandte Person pflegt, die mit ihr in einer Hausgemeinschaft lebt, sondern auch dann, wenn die pflegebedürftige Person in der Nähe wohnt. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die pflegende Person nicht mehr als 30 Kilometer von der pflegebedürftigen Person entfernt wohnt oder nicht länger als eine Stunde braucht, um den entsprechenden Weg zurückzulegen.

Leistungen der IV

6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

Die 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket, tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Im Sinne des Ziels «Eingliederung vor Rente» umfasst sie eine Reihe von eingliederungsorientierten Massnahmen. Namentlich die Einführung von neuen Instrumenten begünstigt die Eingliederung der Rentenbezügerinnen und -bezüger:

Massnahmen zur Wiedereingliederung: Zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit der IV-Rentnerinnen und -Rentner können jederzeit Massnahmen zur Wiedereingliederung umgesetzt werden. Zusätzlich zu den üblichen Massnahmen (unbefristete Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Abgabe von Hilfsmitteln) sind Beratung und Begleitung für die Versicherten vorgesehen.

Übergangsleistung: Wird die Rente infolge von Eingliederungsmassnahmen, wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades gekürzt oder gestrichen, kann die versicherte Person Anspruch auf eine Übergangsleistung haben, wenn sich ihre Arbeitsfähigkeit in den darauf folgenden drei Jahren aus gesundheitlichen Gründen erneut verringert.

Arbeitsversuch: Der Arbeitsversuch ermöglicht die Vermittlung von Versicherten sowie Rentenbezügerinnen und -bezügern an Unternehmen, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Der Arbeitgeber, der nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist, kann auf diese Weise die Fähigkeiten der betroffenen Person 6 Monate lang testen. Diese bezieht Taggelder oder erhält weiterhin eine Rente.

Der neue Assistenzbeitrag, der hilflosen Personen ermöglicht, trotz ihrer Behinderung zu Hause zu bleiben, ist eine weitere wichtige finanzielle Leistung.

Ein besonderes Faktenblatt enthält alle weiteren zweckdienlichen Auskünfte über die 6. IV-Revision (erstes Massnahmenpaket).

7 **Hilflosenentschädigungen**

Für erwachsene Versicherte, die in einem Heim leben, wurden neue Hilflosenentschädigungen festgelegt. Minderjährige Versicherte, die in einem Heim leben, erhalten künftig keine Entschädigung mehr.

Die Hilflosenentschädigung der IV für Erwachsene beträgt:

	im Heim	zu Hause
• bei Hilflosigkeit schweren Grades	464 Franken	1 856 Franken
• bei Hilflosigkeit mittleren Grades	290 Franken	1 160 Franken
• bei Hilflosigkeit leichten Grades	116 Franken	464 Franken

Auskünfte und weitere Informationen

8

Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie die kantonalen IV-Stellen. Das Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten der Telefonbücher oder unter www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de.

9

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2011. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.2012/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.